

Brenn

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

78. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
46. 6. XI. 80 VII ZR 12/80	Zur Frage, wann ein Bauvertrag notariell beurkundet werden muß, weil er mit dem in Aussicht genommenen Grundstückserwerb eine rechtliche Einheit bildet	346
47. 6. XI. 80 VII ZR 47/80	Zur Frage, wen die Vergütungsgefahr trifft, wenn Haupt- und Subunternehmer gleichzeitig an der Baustelle arbeiten und das unfertige Werk beider durch einen Brand untergeht, der von keinem der beiden zu verantworten ist .	352
48. 11. XI. 80 X ZR 58/79	a) Bei dem Vergleich der verschiedenen Patenten zugrunde liegenden Aufgaben ist darauf abzustellen, welche technischen Probleme durch die Erfindungen tatsächlich gelöst werden. b) Der Vindikationsanspruch des durch widerrechtliche Entnahme Verletzten ist gerechtfertigt, wenn das Entnommene die Ausgestaltung eines offenbarten allgemeinen Lösungsprinzips ist. c) Der Vindikation einer Patentanmeldung steht es nicht entgegen, daß der durch die widerrechtliche Entnahme Verletzte über eine denselben Erfindungsgedanken betreffende, jedoch in Einzelheiten von der Patentanmeldung des Verletzers verschiedene prioritätsältere Patentanmeldung verfügt. d) Der Vindikation steht es nicht entgegen, daß die herausverlangte Patentanmeldung auf die Erteilung eines Zusatzpatents zu einer Hauptanmeldung des Verletzers gerichtet ist	358
49. 12. XI. 80 VIII ZR 293/79	Übernimmt der Autohersteller gegenüber dem Endabnehmer die Garantie für die Beseitigung von Fabrikationsfehlern, so haftet er unmittelbar, auch wenn Garantiarbeiten nach dem Inhalt des Garantiescheins nur bei dem Vertrags Händler geltend zu machen sind	369

Nr.		Seite
50. 12. XI. 80 VIII ZR 338/79	Bausatzverträge für den Eigenbau von Wohnhäusern fallen, sofern der Erwerber nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, unter § 1 c Nr. 1 AbzG, wenn sowohl die Lieferung als auch die Bezahlung des Entgelts in Teilbeträgen erfolgt; sie können daher gemäß § 1 b AbzG widerrufen werden . . .	375
51. 17. XI. 80 II ZR 51/79	Beförderung gefährlicher Seefrachtgüter . . .	384
52. 28. XI. 80 V ZR 148/79	Wer sein an eine gemeinsame Giebelmauer angebautes Haus abreißt, muß die Kosten einer dadurch nötig gewordenen Außenisolierung der Mauer tragen	397

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.